



AN DER AA 6, POSTFACH 760, 6301 ZUG  
PAKETADRESSE: AN DER AA 6, 6300 ZUG  
TELEFON 041 / 728 52 70

**Einschreiben**  
Herr  
Stefan Thöni  
Parkstrasse 7  
6312 Steinhausen

**Justizverwaltung**  
**(Einsichtsgesuch nach Öffentlichkeitsgesetz / Revision KostenVO)**

Sehr geehrter Herr Thöni

Ich beziehe mich auf Ihr Gesuch vom 3. Dezember 2017 an das Verwaltungsgericht, Ihnen gestützt auf § 7 ff. des Öffentlichkeitsgesetzes (BGS 158.1) Einsicht in folgende amtliche Dokumente betreffend den Erlass der Änderung der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vom 25. Oktober 2017 zu gewähren:

- Protokollauszug der Sitzungen des Gesamtgerichts
- Protokollauszug sonstiger Sitzungen
- Berichte und Anträge
- Korrespondenz mit anderen Behörden
- Korrespondenz innerhalb des Verwaltungsgerichts

Gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 5 und 7 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (BGS 162.11) obliegt dem Präsidenten die Erledigung der Justizverwaltungsakte. Soweit ersichtlich ist gegen Verfügungen des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz kein kantonales Rechtsmittel gegeben, weshalb sie insoweit endgültig sind (vgl. Wegleitung der Staatskanzlei zum Gesetz über das Öffentlichkeitsgesetz der Verwaltung vom 28. Februar 2014, S. 20).

Demzufolge beantworte ich Ihr gestützt auf § 7 f. Öffentlichkeitsgesetz gestelltes Gesuch wie folgt:

Ihr Einsichtsgesuch bezieht sich auf den Erlass bzw. eine Teilrevision der Kostenverordnung des Gerichts und damit die Gesetzgebung. Es betrifft somit nicht die vom Verwaltungsgericht ausgeübte Rechtspflege im Sinne von § 3 lit. a und § 4 Abs. 1 Öffentlichkeitsgesetz. Die Grundlagen und Diskussionen über die Kostenverordnung sind deshalb

gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz auf Gesuch hin zugänglich zu machen, da und soweit keine schutzwürdigen Interessen im Sinne von § 9 Öffentlichkeitsgesetz dagegen sprechen.

Zunächst lege ich Ihnen den originalgetreuen Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Gesamtgerichts vom 25. Oktober 2017 betreffend die Revision seiner Kostenverordnung bei (Beilage 1). Soweit Ausführungen im Text nicht Ihr Anliegen oder Drittinteressen betreffen, sind sie eingeschwärzt.

Gleichzeitig lege ich Ihnen meinen dem Gesamtgericht für die Sitzung vom 25. Oktober 2017 unterbreiteten Entwurf einer revidierten Kostenverordnung bei (Beilage 2).

Weiter lege ich Ihnen eine Kopie der vom Gericht während der Sitzung beschlossenen Änderungen der Kostenverordnung bei (Beilage 3). Dieses Dokument war Grundlage für die definitive Ausfertigung zu Händen der Staatskanzlei (kantonale Gesetzessammlung).

Der Vollständigkeit halber füge ich zusätzlich einen Protokollauszug der Gesamtgerichtssitzung vom 16. März 2017 bei, während der das Gericht im Zusammenhang mit einem Editionsbegehren einer anderen Person zum Schluss kam, dass die Kostenverordnung des Verwaltungsgerichts um eine Gebührenregelung für das Anonymisieren von Urteilen zu ergänzen sei (Beilage 4).

Abschliessend stelle ich fest, dass die Frage der Revision der Kostenverordnung des Verwaltungsgerichts an keiner weiteren Sitzung ein Thema gewesen ist. Wie Sie ersehen können, wurden abgesehen vom Entwurf für eine Revision der Kostenverordnung keine Berichte und Anträge erstellt und fehlt es darum an weiteren Materialien. Auch erfolgte keine Korrespondenz mit anderen Behörden oder innerhalb des Verwaltungsgerichts zu diesem Thema.

Mit freundlichen Grüssen

Zug, 29. Januar 2018

Verwaltungsgericht des Kantons Zug  
Der Präsident



Dr. Aldo Elsener

**Beilagen:** 1 - 4